## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erneute Anpassungen der Beträge in Abs. 2 Satz 7 an die geänderten Tarifeckwerte des § 32a für die VZ 2022 bis 2024.
- ► Aufhebung von Abs. 4 (ab VZ 2023).

#### ► Fundstellen:

- Steuerentlastungsgesetz 2022 − StEntlG 2022 v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662);
- steuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) v. 8.12.2022 (BGBI. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3);
- 2294; BStBl. I 2023, 7).

# § 39b Einbehaltung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

- (1) unverändert
- (2) ... <sup>5</sup>Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1) in der Steuerklasse II,

ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. <sup>6</sup>Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklasse I, II und IV nach § 32a Absatz 1 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Absatz 5 zu berechnen. <sup>7</sup>In den Steuerklasse V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 12.485 Euro [ab VZ 2024: 13.279 Euro] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 31.404 Euro [ab VZ 2024: 33.380] Euro] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 222.260 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent.

. . .

- (4) (aufgehoben)
- (5) und (6) unverändert

Autor: Dr. Klaus J. *Wagner*, Präsident des FG Düsseldorf, Wegberg Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

## Kompaktübersicht

### J 23-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ Abs. 2 Satz 7: Die in Abs. 2 Satz 7 genannten Beträge wurden zunächst durch Art. 1 Nr. 3 StEntlG 2022 für den VZ 2022 (Art. 4 Abs. 1) und erneut durch Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Nr. 3 InflAusG mW im VZ 2023 (Art. 7 Abs. 1) bzw. ab VZ 2024 (Art. 7 Abs. 3) erhöht.
- ▶ *Abs. 4:* Durch Art. 4 Nr. 11 JStG 2022 wurde Abs. 4 mW ab dem 1.1. 2023 (Art. 43 Abs. 6) ersatzlos aufgehoben.

### J 23-2 Rechtsentwicklung:

- ► Zur Gesetzesentwicklung bis 2021 s. § 39b Anm. 2.
- ▶ StEntIG 2022 v. 23.5.2022 (BGBI. I 2022, 749; BStBI. I 2022, 662): In Abs. 2 Satz 7 wurden durch Art. 1 Nr. 3 als Folgeänderung die Beträge für die Berechnung der LSt rückwirkend ab dem 1.1.2022 an die geänderten Tarifeckwerte des § 32a angepasst. Nach § 119 Abs. 1 Satz 3 ist die im VZ 2022 einmalig gezahlte Energiepreispauschale bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis c nicht zu berücksichtigen.
- ▶ InflAusG v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230, BStBl. I 2023, 3): In Abs. 2 Satz 7 wurden durch Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Nr. 3 als erneute Folgeänderung für die VZ 2023 und VZ ab 2024 die Beträge für die Berechnung der LSt an die geänderten Tarifeckwerte des § 32a angepasst.
- ▶ *JStG 2022 v. 16.12.2022* (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Abs. 4 wurde durch Art. 4 Nr. 11 mW ab 1.1.2023 aufgehoben (Art. 43 Abs. 6).

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Erhöhung der Beiträge in Abs. 2 J 23-3 Satz 7 für den VZ 2022 ist rückwirkend ab 1.1.2022 in Kraft getreten (Art. 4 Abs. 2 StEntlG 2022). Die weiteren Änderungen der Beträge für den VZ 2023 und ab den VZ 2024 sind am 1.1.2023 in Kraft getreten (Art. 7 Abs. 1 InflAusG) bzw. treten zum 1.1.2024 in Kraft (Art. 7 Abs. 3 InflAusG).

Abs. 4 wurde mW ab 1.1.2023 aufgehoben (Art. 43 Abs. 6 JStG 2022).

### Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 23-4

- ▶ Abs. 2 Satz 7: Die wiederholte Anhebung der Beträge sind Folgeänderungen nach der Anhebung der Tarifeckwerte in § 32a.
- ▶ Abs. 4: Die Aufhebung der Übergangsregelung in Abs. 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 10 Abs. 3 Satz 6. Durch die Änderung von § 10 Abs. 3 Satz 6 (Art. 4 Nr. 4 Buchst. b JStG 2022) wurde der bisher ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige SA-Abzug für Altersvorsorgeaufwendungen auf das Jahr 2023 vorgezogen (BTDrucks. 20/3879, 90). Abs. 4 enthielt eine Übergangsregelung zum Ansatz der Rentenversicherungsbeiträge in den Kj. bis 2024. Mit dem vollständigen SA-Abzug ist die Übergangsregelung im Rahmen der Vorsorgepauschale entbehrlich geworden und konnte daher ersatzlos entfallen (BTDrucks. 20/3879, 93).